

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 161-2016
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.843

Eingereicht am: 05.09.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Hirschi (Moutier, PSA) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 118/2017 vom 08. Februar 2017
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Erfüllt der kantonale Veterinärdienst seinen Auftrag?

Die Gesetzgebung beauftragt den kantonalen Veterinärdienst, dafür zu sorgen, dass das eidgenössische Tierschutzgesetz eingehalten wird, und festgestellte Verstösse zu ahnden. Dieser Auftrag bedingt, dass der Veterinärdienst aufmerksam verfolgt, was vor Ort geschieht, und namentlich auf die Tierschutzvereine hört, die gemeinnützig tätig sind.

Es sieht ganz danach aus, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Veterinärdienstes in einigen Fällen extrem vorsichtig sind, sich nicht die Mühe eines Augenscheins nehmen, Verfügungen aufheben, gegen die gar keine Beschwerde vorliegt, und dass sie den Erklärungen der Angezeigten mehr glauben als den Zeugenaussagen von anzeigenden Personen und von Inspektoren des Schweizer Tierschutzes (STS).

Die Medien haben von einem Fall berichtet, bei dem eine Gemeindebehörde einem Hundehalter vorsorglich den Hund weggenommen hat, nachdem mehrere Anzeigen wegen Tiermisshandlung eingegangen waren. Der Veterinärdienst hat danach verfügt, dass der Hund definitiv beschlagnahmt wird, wogegen der Hundehalter keine Beschwerde erhoben hat. Einige Wochen später – der Hund war inzwischen in einem Tierheim des STS untergebracht worden – erliess der Veterinärdienst eine neue Verfügung, mit der er seine frühere Verfügung aufhob und bestimmte, dass der Hund seinem Herrchen zurückzugeben sei. Dieser Entscheid stützte sich auf neue, unerwar-

tete Aussagen, die bezeugten, dass sich der Hundehalter sehr wohl um sein Tier kümmere. Der Veterinärdienst hob seine erste Verfügung auf, ohne einen Augenschein weder am Wohnsitz des Hundehalters noch im Tierheim vorzunehmen, um den Hund zu untersuchen.

Das Personal des Tierheims war entsetzt, dass es den Hund seinem Besitzer wieder aushändigen musste. Der Veterinärdienst scheint in diesem Fall leichtfertig gehandelt zu haben, ohne den Interessen des Hundes Rechnung getragen zu haben.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Weiss der Regierungsrat um diesen Fall und die diesbezüglichen Beschwerden – namentlich seitens des Schweizer Tierschutzes – gegen den kantonalen Veterinärdienst?
2. Wenn nein: Wird die zuständige Direktion dem Schweizer Tierschutz Gelegenheit zur Stellungnahme geben?
3. Werden Massnahmen getroffen, um den Veterinärdienst zu beaufsichtigen und dafür zu sorgen, dass er seinen Auftrag wahrnimmt?

Antwort des Regierungsrates

Wie verschiedene Berichte des Schweizer Tierschutzes oder der Stiftung für das Tier im Recht zeigen, ist der Tierschutzvollzug im Kanton Bern auf einem guten Stand. Erstabklärungen erfolgen bei allen Tierschutzmeldungen zeitgerecht und gravierende Verstösse gegen die Tierschutzgesetzgebung werden konsequent verfolgt. Aufgrund des Aufgabenvolumens und der vorhandenen Ressourcen muss der Veterinärdienst jedoch Prioritäten setzen. Es ist nicht möglich, sämtliche Tierschutzfälle mit der gleichen Intensität zu bearbeiten. Fälle mit gravierenden Verstössen verursachen sehr oft erheblichen Aufwand (Anordnungen per Verfügung, Nachkontrollen, periodische Überprüfung, Aufwand bei Beschwerdeverfahren).

Die Aufgaben im Bereich Tierschutz werden im Wesentlichen von sieben wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (550 Stellenprozente) erfüllt. Für die administrative Unterstützung stehen weitere rund 200 Stellenprozente zur Verfügung.

Zu Frage 1

Zuständige Instanz für die Behandlung von Beschwerden gegen Entscheide des Veterinärdienstes im Tierschutzbereich ist die Volkswirtschaftsdirektion. Der Volkswirtschaftsdirektor erhält somit Kenntnis von sämtlichen Beschwerden gegen den Veterinärdienst. Gemäss dem Kantonalen Landwirtschaftsgesetz (KLWG) vom 16.06.1997 ist die Dachorganisation der bernischen Tierschutzorganisationen befugt, gegen Verfügungen und Entscheide im Bereich des Tierschutzes Beschwerde zu führen. Der Dachverband Berner Tierschutzorganisationen (DBT) hat von seinem Beschwerderecht in dem von der Interpellantin erwähnten konkreten Fall Gebrauch gemacht. Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens hat die Volkswirtschaftsdirektion festgestellt, dass der Veterinärdienst eine umfassende und korrekte Sachverhaltsabklärung durchgeführt hat.

Seine Entscheide sind nachvollziehbar und begründet und den Interessen des Tierschutzes wurde Rechnung getragen. Der Volkswirtschaftsdirektor hat die Beschwerde des DBT abgewiesen.

Zu Frage 2

Siehe Antwort auf Frage 1.

Zu Frage 3

Der Veterinärdienst erfüllt seinen Auftrag basierend auf den rechtsstaatlichen Grundsätzen. Mit engagierten und kompetenten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie klar strukturierten Abläufen sorgt er dafür, dass die Tierschutzbestimmungen im Kanton Bern im schweizweiten Vergleich auf einem hohen Niveau vollzogen werden.

Massnahmen zur Beaufsichtigung des Veterinärdienstes sind nicht zu treffen. Mit dem Verbandsbeschwerderecht sowie der Zugehörigkeit zur kantonalen Tierschutzkommission und zur kantonalen Kommission für Tierversuche haben die Tierschutzorganisationen des Kantons Bern weitgehende Einflussmöglichkeiten.

Verteiler

- Grosser Rat